

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVB1. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVB1. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bienstädt am 14.07.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 96,00 Euro, die sich aus 90,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der Vertreter der Position nach (1) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Gerätewart 40,00 Euro
 - den Leiter einer Jugendfeuerwehr 50,00 Euro

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Bienstädt, den 03.08.2020

Günther
stellv. Bürgermeister

